



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 11. Juni 1970

1 Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 70	Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren	351*
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	361
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	361

Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren vom 7. Mai 1970

Zur Sicherung eines einheitlichen Systems der Kennzeichnung der Herkunft von Waren sowie einer planmäßigen Leitung der schutzrechtspolitischen Arbeit auf dem Gebiet der Herkunftskennzeichnung in den volkseigenen Kombinat, den Betrieben, den Genossenschaften und anderen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Stärkung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit, zur Förderung der Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen den Warenproduzenten und zur bestmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen haben die volkseigenen Kombinate, die Betriebe, die Genossenschaften und anderen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) die Herkunft von Waren zu kennzeichnen sowie erforderliche schutzrechtspolitische Maßnahmen zur Sicherung des Reproduktionsprozesses zu treffen. Die Kennzeichnung der Herkunft von Waren erfolgt durch Verwendung des Namens des Betriebes, durch für sie eingetragene Warenzeichen, Verbandszeichen oder geographische Herkunftsangaben der Deutschen Demokratischen Republik. Außerdem ist der Sitz des Betriebes anzugeben.

(2) Die Leiter der Betriebe sind für die Kennzeichnung der in ihrem Bereich hergestellten Waren nach den Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

(3) Die Leiter der Betriebe des Binnenhandels sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich nur Erzeugnisse angeboten werden, die nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(1) Die gemäß § 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) festgelegte Pflicht der Betriebe zur Kennzeichnung der Herkunft von Waren ist

bei Erzeugnissen, die für die Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung bestimmt sind und im Einzelhandel verkauft werden, durch Verwendung des Namens des Betriebes oder durch ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen zu erfüllen.

(2) Wird zur Kennzeichnung gemäß Abs. 1 der Name des Betriebes verwendet, so ist zusätzlich der Sitz des Betriebes anzugeben. Soweit die Angabe des Sitzes im Namen des Betriebes enthalten ist oder der Name des Betriebes ein eingetragenes Warenzeichen enthält oder bei der Kennzeichnung eine auf den Ort des Sitzes des Betriebes hinweisende geographische Herkunftsangabe verwendet wird, kann die zusätzliche Angabe des Sitzes bei der Verwendung des Namens des Betriebes entfallen.

(3) Bei Spezialartikeln eines Handelsbetriebes kann zwischen dem Handelsbetrieb und dem Hersteller vereinbart werden, daß die Waren nur mit Kennzeichen des Handelsbetriebes gemäß Abs. 1 versehen werden. In diesem Falle sind der Handelsbetrieb und der Hersteller gemeinsam für die Kennzeichnung der Waren nach den Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

§ 3

Wird bei der Kennzeichnung von Waren der Name eines Kombinates verwendet, so hat der Direktor des volkseigenen Kombinates zu sichern, daß die zum Kombinat gehörenden Betriebe grundsätzlich die von ihnen hergestellten Erzeugnisse auch mit ihren Namen kennzeichnen. Der Name des Betriebes des volkseigenen Kombinates ist in diesem Fall als Zusatz zum Namen des volkseigenen Kombinates zu führen.

§ 4

Für den Export bestimmte Waren sind unter Beachtung der außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat durch Verwendung von Warenzeichen oder von Verbandszeichen oder durch Verwendung von allgemein bekannten geographischen Herkunftsangaben der Deutschen Demokratischen